

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen.
2. Der Besteller erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme unserer Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für Folgegeschäfte - einverstanden.
3. Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermitteln werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Verbindlich ist aber allein der Text unserer Auftragsbestätigung.
2. Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich sofort, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ausstellungsdatum erhoben werden und bei uns eingehen. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
3. Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstige Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Die unserem Angebot beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, technische Angaben, Muster etc. sind nur annäherungsweise maßgebend, sofern sich aus dem Angebot nichts Gegenteiliges ergibt.
2. Konstruktionsänderungen und Abweichungen von den Prospekt- und Katalogangaben bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und / oder die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 4 Preise

1. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Unsere Preise liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Änderung der Kosten für Löhne, Material und Energie jeder Art eintreten, so behalten wir uns vor, die angegebenen Preise entsprechend den gesetzlichen gegebenen Möglichkeiten zu berichtigen. Wir sind verpflichtet, dem Besteller die Erhöhung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen dürfen nur an uns geleistet werden; unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht befugt, Zahlungen oder Zahlungsmittel entgegenzunehmen.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe des für Kontokorrentkredite jeweils banküblichen Zinssatzes in Rechnung gebracht.
3. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, ist insbesondere eine Gefährdung der Kreditwürdigkeit oder des Kredits zu befürchten, so sind wir berechtigt, die Ausführung der jeweiligen Bestellung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Besteller weigert, die durch die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertragszweckes durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen; die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Besteller zu tragen. Zahlungen auf Grund von Wechseln und Schecks gelten erst nach Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt.
5. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Kaufpreis wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht aus diesem Vertragsverhältnis herrühren, zurückzubehalten. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur, wenn es sich um einen unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch handelt.

§ 6 Lieferfristen

1. Die von uns in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung, insbesondere der Rohstoffe, der von uns eingebauten Fremdfabrikate sowie der von uns lediglich vertriebenen Artikel bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Lieferzeit verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer und / oder unabwendbarer und / oder außergewöhnlicher Ereignissen, sowie bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die wir nicht zu vertreten haben, sowie bei behördlichen Maßnahmen etc. Der Besteller wird hiervon unverzüglich schriftlich benachrichtigt.
3. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro vollendete Woche Verzug als Verzugsentschädigung Schadenersatz in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes (Fakturbetrag einschließlich Mehrwertsteuer), max. jedoch 5 % geltend zu machen. Setzt uns der Besteller im Falle des Lieferverzuges eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und versäumt wir diese Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche stehen ihm nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung zu.
4. Ist der Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Besteller unter Ausschluss aller weitergehenden Rechte schriftlich vom Vertrag zurücktreten kann, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vor.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungspflichten, voraus.
6. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten, sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferware geht ab unserem Werk auf den Besteller über, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt.
2. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes gemäß Abs. 1 das jeweilige Datum der Anzeige der Versandbereitschaft.

§ 8 Frachtvergütung

Anlieferungen erfolgen unfrei, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 9 Eigentumsvorbehalt*Kontokorrent*

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden darf, bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel vor.

Verarbeitung und Vermischung

2. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch unser Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so besteht schon jetzt zwischen dem Besteller und uns darüber Einigkeit, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, und wir diese Übereignung hiermit annehmen; der Besteller bleibt unentgeltlicher Verwahrer der Sachen.

Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswerts unserer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Vorausabtretung

3. Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Besteller gehören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Kaufpreisforderung an

uns ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung zu entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest, oder einer erfolgten Pfändung, erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Freigabe

4. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

Kein Rücktritt vom Vertrag:

5. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 10 Mängelgewährleistung

1. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Sie müssen bei offenen Mängeln sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware durch den Besteller, oder bei verborgenen Mängeln, unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben werden.
2. Der Besteller hat die gelieferte Ware auf Fehlerfreiheit, Eignung für den vorgesehenen Zweck und Fehlermengen zu prüfen. Unterlässt er die Prüfung, entfällt unsererseits jede Haftung. Wir leisten für erkennbare und verborgene Mängel in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl einen Preisnachlass gewähren, mangelfreie Ware nachliefern oder die Waren gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Bei Nichtausübung der Wahl durch uns, steht das Wahrecht dem Besteller zu. Sollte auch die Ersatzlieferung fehlschlagen, so hat der Besteller das Recht, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Minderung des Preises zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die notwendige Nachbesserung oder auf unsere Kosten vornehmen zu lassen.
3. Sachmängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.
4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass die Waren einwandfrei montiert und unter genauer Beachtung unserer Anweisungen verwendet werden. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn von uns gelieferte Waren von der ursprünglichen Form abgeändert werden und sich daraus Mängelrügen ergeben, die auf unsachgemäße Bearbeitung zurückzuführen sind. Für Schäden infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, dem natürlichen Verschleiß unterliegende Teile, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benutzung und / oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegenden Umständen übernehmen wir keine Haftung.
5. Sind wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich insbesondere die Mängelbeseitigung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, über die gesetzten, angemessenen Fristen hinaus, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Verletzen wir unsere Verpflichtung zur Mängelbeseitigung, sei es bei Nachbesserung oder bei Lieferung eines Ersatzteils, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen ihm nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu.
6. Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden jedweder Art, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder die Eigenschaftszusicherungen das Mangelfolgeschadensrisiko erfassen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang, soweit keine längere Frist gewährt wird. Bei ersatzweise gelieferten und eingebauten Teilen rechnet diese Frist ab Einbau.
8. Werden Gewährleistungsfristen eingeräumt die über sechs Monate hinausgehen, so trägt der Besteller nach Ablauf von sechs Monaten seit erfolgtem Einbau bzw. seit Lieferung der Ware diejenigen Aufwendungen, die durch eine eventuelle Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen.

§ 11 Haftung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unsere gesetzliche Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigenweise vorhersehbaren Schaden.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Kleinaufträge

Für Aufträge, die einen Netto-Rechnungswert von € 150,- nicht erreichen und nicht als Muster- oder Ersatzteilaufträge gelten, berechnen wir nachstehende Bearbeitungsgebühren:
 Netto-Rechnungswert bis € 50,- = € 8,- netto
 bis € 100,- = € 6,- netto
 bis € 150,- = € 3,- netto

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener UN Übereinkommen) findet keine Anwendung.

§ 14 Unwirksame Klauseln

Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bedingung ist der Besteller verpflichtet, sich mit uns über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen Bedienung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.